Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

Landwirtschaftskammer NRW · Borkener Straße 25 48653 Coesfeld

Gemeinde Rosendahl Postfach 11 09 48713 Rosendahl

Gemeinde Rosendahl Eingegangen am: 09. Mai 2022

Kreisstelle

☐ Recklinghausen

Borkener Str. 25, 48653 Coesfeld Tel. 02541 910-0, Fax -333 Mail coesfeld@lwk.nrw.de

www.landwirtschaftskammer.de

Durchwahl

Auskunft erteilt Melanie Wilmer-Jahn

Fax

02541/910-263

02541/910-333

Melanie.Wilmer-Jahn@lwk.nrw.de

Ihr Schreiben

FB II / 621.41

vom BB_Gustav_Böcker_Straße_Holtwick.doc

28.04.2022

Coesfeld

03.05.2022

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Wohnquartier Gustav-Böcker-Straße" im Ortsteil Holtwick gemäß § 12 BauGB im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB mit Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 hier: BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Grundsätzlich verweise ich auf die Stellungnahme von 2016.

Im Verlauf der weiteren Planung werden Kompensationsflächen für die Eingriffe in Natur und Landschaft sowie artenschutzbezogene Maßnahmen erforderlich (vgl. § 13 ff BNatSchG). Die Biotopbewertungs- und Kompensationsbewertungsverfahren sind - entsprechend des Grundsatzes 7.5-2 LEP NRW 2019, auf die Minimierung der entsprechenden Ausgleichsflächenbedarfe hin anzuwenden.

Zu begrüßen ist, wenn die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in bestehendem Wald, in NSGs oder anderen vorhandenen Naturräumen (auch am Gewässer- und Uferrandbereich im Rahmen der WRRL) landwirtschaftsschonend umgesetzt werden.

Im Auftrag

M. Wilmer-Jal Vilmer-Jahn

Stephanie Schlüter

Von:

Wilmer-Jahn, Melanie < Melanie. Wilmer-Jahn@LWK.NRW.DE>

Gesendet:

Mittwoch, 11. Mai 2022 08:51

An:

Stephanie Schlüter

Betreff:

Stn. BPlan "Nördlich der Gustav-Böcker-Straße" Holtwick

Anlagen:

3Ä_BB_Gustav_Böcker_Straße_Holtwick.doc

Guten Tag Frau Schlüter,

im Anhang erhalten Sie die Stn aus dem Jahr 2016.

Auch für die jetzige geplante Bebauung werden aus landwirtschaftlicher Sicht keine Anregungen geltend gemacht.

Mit freundlichen Grüßen

Melanie Wilmer-Jahn

Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Bezirksstelle für Agrarstruktur Münsterland

Borkener Straße 25 48653 Coesfeld

Telefon: 02541 910-263 Telefax: 02541 910-279 Mobil: 0162 1312206

E-Mail: Melanie.Wilmer-Jahn@lwk.nrw.de

www.landwirtschaftskammer.de



Landwirtschaftskammer NRW · Borkener Str. 25 · 48653 Coesfeld

Gemeinde Rosendahl Postfach 11 09 48713 Rosendahl

Kreisstelle

☐ Recklinghausen

Borkener Str. 25, 48653 Coesfeld Tel. 02541 910-0, Fax -333 Mail coesfeld@lwk.nrw.de www.landwirtschaftskammer.de-

Auskunft erteilt Herr Entrup Durchwahl

02541/910-329

Fax

02541/910-333

Mail Ihr Schreiben reinhard.entrup@lwk.nrw.de

vom

II / 621.41 01.12.2016

Coesfeld

08.12.2016

3. Änderung des Bebauungsplanes "Nördlich der Gustav-Böcker-Straße" im Ortsteil Holtwick im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauGB

Zu der o. g. Planung wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB folgende Stellungnahme abgegeben:

Aus landwirtschaftlicher Sicht werden zu der o. g. Planung keine Anregungen geltend gemacht.

Im Auftrag

Entrup

Volksbank Bonn Rhein-Sieg eG Ust.-Id.-Nr. DE 126118293

IBAN: DE97 4006 0000 0000 4032 13 IBAN: DE27 3806 0186 2100 7710 15 Steuer-Nr. 337/5914/0780

BIC: GENO DE MS XXX BIC: GENO DE D1 BRS

Beschlussvorschlag zur Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW vom 03.05.2022 bezüglich der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Wohnquartier Gustav-Böcker-Straße" im Ortsteil Holtwick

Anlage IV zur SV X/247

Der Hinweis auf eine Stellungnahme aus dem Jahr 2016, aus der hervorgeht, dass aus landwirtschaftlicher Sicht zur Planung keine Anregungen geltend gemacht werden, wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise zur Erforderlichkeit von Kompensationsflächen und artenschutzbezogenen Maßnahmen, werden zur Kenntnis genommen.

Aufgrund der Größe des Plangebietes von ca. 0,26 ha gelten Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, gemäß § 13a (2) Nr. 4 BauGB im Sinne des § 1a (3) Satz 6 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Ausgleichs- und Er-satzmaßnahmen sind demnach nicht erforderlich.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte gem. § 44 (1) BNatSchG wurden bereits Maßnahmen formuliert und sind Bestandteil des Bebauungsplanes.

Der Hinweis auf eine landwirtschaftsschonende Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird zur Kenntnis genommen.